

IV ZR 199/63

Verkündet am
22. April 1964

2539 099

Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Lehrers Mosche W [REDACTED], T-A [REDACTED], I [REDACTED],
We [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen in München, Ludwigstraße,

Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 15. April 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Wüstenberg, Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
9. Zivilsenats (Entschädigungsseats) des Oberlandes-
gerichts München vom 30. Januar 1963 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen. Für den Revisionsrechtszug werden keine
gerichtlichen Gebühren und Auslagen erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1911 in T [REDACTED] M [REDACTED] (Polen) geborene Kläger ist jüdischer Abstammung. Nach der Besetzung Polens durch deutsche Truppen konnte er seinen Beruf als Volksschullehrer nicht mehr ausüben, bis zum Ende des Krieges war er in Ghetto- und Konzentrationslagerhaft.

Die Entschädigungsbehörde hat ihm in ihrem Bescheide vom 16. Dezember 1959 wegen eines verfolgungsbedingten Gesundheitsschadens Heilbehandlung, Kapitalentschädigung und Rente gewährt. Die zuletzt genannten Leistungen errechnete sie nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von zunächst 100 v. H., für die spätere Zeit von 30 v. H., bei einem Hundertsatz von 15. Da der Kläger einem Beamten des mittleren Dienstes gleichgestellt wurde, erhielt er die Rentenmindestbeträge.

Um höhere Entschädigungsleistungen zu erhalten, hat der Kläger den Bescheid der Entschädigungsbehörde mit der Klage angefochten. Das Landgericht hat in seinem Urteil den Umfang der dem Kläger zustehenden Heilfürsorge näher bestimmt, im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Mit der gegen dieses Urteil eingelegten Berufung hat der Kläger gebeten, in die Gruppe des gehobenen Beamtenstandes eingestuft zu werden. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision will der Kläger wiederum erreichen, daß für die Berechnung der Entschädigungsleistungen von den Bezügen eines Beamten des gehobenen Dienstes ausgegangen wird.

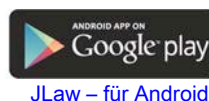
Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts verdiente der Kläger als Volksschullehrer im öffentlichen Schuldienst Polens in den drei Jahren vor Beginn der Verfolgung jährlich 3.000 Zloty, diese wirtschaftliche Stellung hätte nur für eine Einstufung in den einfachen Dienst ausgereicht. Das Berufungsgericht hat daher geprüft, ob und in welchem Umfang die soziale Stellung des Klägers eine günstigere Einstufung rechtfertigt (§ 31 Abs. 2 BEG).

Von den Merkmalen, die nach § 34 Abs. 5 der 2. DV-BEG die soziale Stellung eines Verfolgten bestimmen, hat das Berufungsgericht der Vorbildung ausschlaggebende Bedeutung beigelegt. Hiergegen bestehen keine rechtlichen Bedenken. Der Senat hat in der RzW 1962, 228 Nr. 28 abgedruckten Entscheidung hervorgehoben, daß sich die besondere Bedeutung der Vorbildung für die gesellschaftliche Geltung aus der geschichtlichen Entwicklung der Kulturstaaten Europas erklärt. Es kommt hier noch folgendes hinzu: Bei Angehörigen eines häufig vorkommenden Berufes mit einheitlicher Vorbildung, einheitlicher Besoldung und gesetzlich bestimmtem Aufgabenbereich ist die allgemeine gesellschaftliche Geltung, die die Angehörigen dieses Berufes genießen, nicht davon abhängig, wie im Einzelfall Leistungen und Fähigkeiten des Berufsangehörigen zu bewerten sind. Höhere Leistungen und größere Fähigkeiten berühren bei derartigen Berufen die soziale Stellung nur dann, wenn sie etwa in einer "Beförderung" ihren Niederschlag gefunden haben. Anders liegt es nicht nur bei Schriftstellern und Künstlern, sondern vielfach auch bei



selbständigen Unternehmern und Angestellten wirtschaftlicher Unternehmen. Hier spielen unter Umständen im Einzelfall Fähigkeiten und Leistungen für die gesellschaftliche Geltung eine Rolle, diese Merkmale spiegeln sich auch oft in den Einkünften wieder. Hierauf wird in dem bereits angeführten Urteil sowie in der RzW 1962, 503 Nr. 14 abgedruckten Entscheidung des Senats hingewiesen.

Zur Vorbildung des Klägers hat das Berufungsgericht festgestellt: Mit dem Abschluß des sechsjährigen Lehrerseminars hatte der Kläger nach den polnischen Ausbildungsbestimmungen das Abitur erworben. Er war zum Hochschulstudium berechtigt, er konnte auch als Lehrer im Angestelltenverhältnis an Volksschulen unterrichten. Nach einer weiteren (Anstellungs-) Prüfung, die eine mindestens zweijährige praktische Schultätigkeit voraussetzte, konnte ein Lehrer in das Beamtenverhältnis übernommen werden. Diese Anstellungsprüfung hat der Kläger nicht abgelegt. Nach der Reform der polnischen Lehrerbildung im Jahre 1936, durch die anstelle der Seminarbildung ein dem Abitur an einer höheren Schule folgendes akademisches Studium von zwei Jahren vorgeschrieben wurde, hätte er eine Ergänzungsprüfung ablegen können, um den akademisch vorgebildeten Volksschullehrern gleichgestellt zu werden. Von dieser Möglichkeit hat er keinen Gebrauch gemacht, wie in dem angefochtenen Urteil festgestellt wird. Infolge des Fehlens dieser Prüfungen hat das Berufungsgericht in dem Kläger keinen "vollwertigen" Lehrer gesehen, so daß es ihn auch in der sozialen Bewertung einem im Beamtenverhältnis stehenden Lehrer nicht gleichgestellt hat. Aus diesem Grunde hat es ihn in den mittleren Dienst eingestuft. Dagegen hätte es ihn, wie den Gründen des Urteils zu entnehmen ist, in die Gruppe der Beamten des gehobenen Dienstes eingereiht, wenn das Bestehen der Anstellungsprüfung nachgewiesen

worden wäre, weil Volksschullehrer nach der Reichsbesoldungsordnung vom 16. Dezember 1927 in die Besoldungsgruppe A 4 c 2 eingestuft und damit den Beamten des gehobenen Dienstes zugerechnet wurden.

2. Diese Erwägungen lassen nicht erkennen, daß das Berufungsgericht auf die gesellschaftliche Geltung des Klägers in seinem Heimatland abgestellt hat. Da sich die Höhe der wichtigsten Entschädigungsleistungen, die im Bundesentschädigungsgesetz vorgesehen sind, nach den Dienst- oder Versorgungsbezügen eines vergleichbaren Beamten richtet und diese Regelung den Zweck verfolgt, die pauschalierten Entschädigungsleistungen nach den Lebensverhältnissen des Verfolgten vor der Verfolgung abzustufen, so kann es nur auf die Einstufungsgrundlagen im Heimatland des Verfolgten ankommen. Ist nach § 31 Abs. 2 BEG die soziale Stellung des Verfolgten zu berücksichtigen, weil sie zu einer günstigeren Einstufung führen kann, so muß geprüft werden, welche gesellschaftliche Stellung der Verfolgte auf Grund seiner Vorbildung damals in Polen erlangt hatte. Auf diese Gesichtspunkte hat der Senat in der zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 18. März 1964 - IV ZR 203/63 - hingewiesen. Bei dieser Prüfung erhebt sich die Frage, ob nicht das Ansehen des Volksschullehrers in Polen in entscheidender Weise auf der gehobenen, mit dem Abitur abschließenden Schulbildung beruht, während die nachfolgende praktische Bewährung im Unterricht, die wahrscheinlich im Interesse der Behörde mit Hilfe der Anstellungsprüfung festgestellt wird, dabei eine nebensächliche Rolle spielt. Weil es also nahe liegt, daß im Bewußtsein der Öffentlichkeit die Seminausbildung und nicht die Anstellungsprüfung das Bildungsniveau des Lehrers entscheidend bestimmt, ist es fraglich, ob mit dem Bestehen der erwähnten Prüfung der vom Berufungsgericht angenommene Unterschied in der Geltung im öffentlichen Leben verknüpft ist.

Für die gesellschaftliche Stellung des Volksschullehrers in Polen ist möglicherweise auch von Bedeutung, daß er mit dem Abschluß des Seminars das Recht erworben hatte, an der Universität zu studieren. Der für die öffentliche Meinung bestehende Bildungsunterschied zwischen den Volksschullehrern und den hochschulmäßig vorgebildeten Angehörigen der Lehrer an höheren Schulen verringerte sich möglicherweise mit der Einführung der akademischen Lehrerbildung, die im öffentlichen Bewußtsein die soziale Stellung des Volksschullehrers ganz allgemein aufgewertet haben wird.

Schließlich könnte von Bedeutung sein, daß vor dem Ausbruch des letzten Krieges der Besuch einer zum Abitur führenden Schule in Polen, vor allem auf dem Lande, weit seltener war als in den mittel-, nord- und westeuropäischen Ländern. Das erklärt sich nicht nur aus dem Mangel solcher Schulen zur damaligen Zeit, sondern zu einem wesentlichen Teil auch aus dem sozialen Aufbau der Bevölkerung, in der die mittelständischen Schichten bei weitem nicht den Raum einnahmen, der deutschen Vorstellungen entspricht. Dabei kann auch die Einkommensgestaltung der großen Masse der Bevölkerung von Bedeutung sein, die in den überwiegend agrarischen Ländern Osteuropas erheblich von westeuropäischen Verhältnissen abwichen.

Diese Verhältnisse können möglicherweise einen Grund dafür abgeben, daß im öffentlichen Bewußtsein das Ansehen der Träger einer gehobenen Bildung größer ist als es deutschen Vorstellungen entspricht.

3. Erst auf diese Weise, falls erforderlich, mit Hilfe weiterer Auskünfte, z. B. der Heimatauskunftstellen, kann das Berufungsgericht feststellen, wie ein Volksschullehrer mit der Vorbildung des Klägers innerhalb der sozialen Schichtung seines Heimatlandes einzureihen ist. Damit das Berufungsgericht in die Lage versetzt wird, nach diesen Gesichtspunkten die Einstufung des Klägers richtig vorzunehmen, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Ascher Wüstenberg Maaß Dr. Loewenheim Dr. Graf